

## Begründung

gem. § 9 Abs. 8 BauGB zur 2. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 4  
"Hansestraße/Schützenstraße" der Stadt Emsdetten

Die 2. vereinfachte Änderung gem. § 13 BauGB des Bebauungsplanes Nr. 4 "Hansestraße/Schützenstraße" beinhaltet die Verlagerung der vorderen Baugrenze für die Grundstücksparzelle Flur 37, Flurstück 614, Gemarkung Emsdetten.

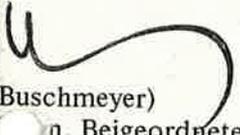
Die Verschiebung der Baugrenze ist unter Berücksichtigung der vorhandenen Baustruktur städtebaulich sinnvoll.

Der gesamträumliche städtebauliche Siedlungszusammenhang wird durch die Änderung nicht beeinträchtigt.

Die Festsetzungen hinsichtlich der Art der baulichen Nutzung als "Allgemeines Wohngebiet" gem. § 4 BauNVO sowie dem Maß der baulichen Nutzung mit einer Grundflächenzahl von 0,4 und einer Geschößflächenzahl von 0,7 bleiben bestehen.

Weitere Kriterien, die von der 2. vereinfachten Änderung nicht berührt werden, werden nicht weiter aufgegriffen.

Emsdetten, im Juni 1993  
Der Stadtdirektor  
Stadtplanungsamt  
In Vertretung

  
(Buschmeyer)  
n. Beigeordneter